
Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation (GebGeoi) ¹

(Vom 19. Juni 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die §§ 42, 43 und 45 der kantonalen Verordnung über Geoinformation vom 24. Juni 2010 (KVGeoi),²

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1** Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Gebühren für:

- a) den Bezug und die Nutzung von Geobasisdaten und Geodaten des Kantons und deren Produkte sowie die Nutzung der kantonalen Geodienste;
- b) die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Geoinformation;
- c) die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der amtlichen Vermessung;
- d) den Anschluss von Geometern an die Nachführungsinfrastruktur des Kantons im Bereich der amtlichen Vermessung;
- e) Tätigkeiten in der laufenden Nachführung durch einen Geometer, welcher Erneuerungen oder andere Arbeiten der amtlichen Vermessung ausführt.

§ 2 Gewerbliche Nutzung

¹ Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn keine Nutzung zum Eigengebrauch nach Art. 2 Bst. d der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV)³ vorliegt.

² Die gewerbliche Nutzung ist bewilligungspflichtig.

³ Das Amt für Vermessung und Geoinformation (AVG) erteilt die Bewilligung zur gewerblichen Nutzung.

§ 3 Nutzung Geodienste

Die zuständige Amtsstelle regelt die Nutzung von Geodiensten mit Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen B und C im Sinne von Art. 21 ff. GeoIV.

II. Gebühren**§ 4** Gegenstand

¹ Die Gebühr für die Nutzung zum Eigengebrauch sowie für die gewerbliche Nutzung setzt sich aus den Bereitstellungskosten und den Transportkosten zusammen.

² Die Bereitstellungskosten enthalten die Aufwendungen für die Administration, einen angemessenen Anteil an die Bereitstellungsinfrastruktur und die von der Bestellung abhängigen Materialien und Aufwendungen.

³ Unter Transportkosten werden die Porti gemäss den Tarifen der Schweizerischen Post verstanden.

§ 5 Nicht netzgebundene Bereitstellung (offline)
1. Analoge Datenabgabe

¹ Feste Bereitstellungskosten, pro Bestellung: Fr. 150.--

² Variable Bereitstellungskosten:

- a) Papierplot bis Format A3, schwarz-weiss oder farbig:
 - 1. Exemplar Fr. 30.--
 - weitere Exemplare desselben Ausschnittes bei gleichzeitigem Bezug Fr. 5.--
- b) Papierplot grösser Format A3, schwarz-weiss oder farbig:
 - 1. Exemplar Fr. 50.--
 - weitere Exemplare desselben Ausschnittes bei gleichzeitigem Bezug Fr. 10.--

³ In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für das Papier, das allfällige Falten, eine übliche Verpackung (Brief, Paket) sowie die Transportkosten.

§ 6 2. Digitale Datenabgabe

¹ Feste Bereitstellungskosten, pro Bestellung: Fr. 150.--

² Variable Bereitstellungskosten:

- a) Link für Download per E-Mail und für ein PDF Fr. 25.--
- b) elektronischer Datenträger wie CD, DVD Fr. 5.--
- c) andere elektronische Datenträger (z.B. externe Festplatte) Einstandspreis
- d) Beschreiben des elektronischen Datenträgers Fr. 30.--

³ In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für eine übliche Verpackung (Brief, Paket) und die Transportkosten.

§ 7 Netzgebundene Bereitstellung (online)

¹ Die Nutzung der folgenden Geodienste des Kantons ist gebührenpflichtig:

- a) Darstellungsdienst (WebMapServices) für Geobasisdaten mit Zugangsberechtigungsstufen B und C, pro Jahr Fr. 500.--
- b) weitere Dienste gemäss technischer Verfügbarkeit, maximal pro Jahr Fr. 15 000.--

² Folgende Geodienste des Kantons können gebührenfrei genutzt werden:

- a) Suchdienst;
- b) Darstellungsdienst (WebMap SZ);
- c) Download-Dienst;
- d) Darstellungsdienste (WebMapServices) mit Geobasisdatensätzen der Zugangsberechtigungsstufe A im Sinne von Art. 21 ff. GeoIV.

³ Die Gebühr für die Einrichtung von Diensten gemäss Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d beträgt, vorbehältlich § 22 dieser Verordnung, pro Anschluss Fr. 200.--.

§ 8 Zusätzliche Aufwendungen

¹ Folgende Leistungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand oder effektiven Kosten verrechnet:

- a) Beratungen länger als eine Stunde;
- b) Zusammenstellung von Datensätzen länger als eine Stunde;
- c) Erstellung von Spezialprodukten aus Geobasisdaten und Geodaten;
- d) Einsatz von speziellen Verpackungsmaterialien (z.B. Gebinde);
- e) Einsatz von zusätzlichen Datenträgern;
- f) Einsatz von zusätzlichen Materialien;
- g) Transportkosten bei Expressversand oder einem anderen Transportdienst als die Schweizerische Post.

² Die Abrechnung nach Zeitaufwand richtet sich nach den vom Regierungsrat festgelegten Stundenansätzen für Architekten- und Ingenieurverträge.

§ 9 Gebührenerhebung und Mehrwertsteuer

¹ Die Gebühren werden durch die für die zu beziehenden Geobasisdaten oder Geodaten des Kantons zuständige Amtsstelle erhoben und eingezogen.

² Die zuständige Amtsstelle kann die Erhebung der Gebühren durch Dritte vornehmen lassen.

³ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 10 Kantonale Amtsstellen

Kantonale Amtsstellen sind von sämtlichen Gebühren nach §§ 5 bis 8 dieser Verordnung für Geobasisdaten und Geodaten des Kantons befreit.

III. Geobasisdaten und Geodaten des Kantons

§ 11 Datenbezug über eine kantonale Amtsstelle

¹ Geobasisdaten und Geodaten des Kantons, welche nicht selbstständig über einen Geodienst nach § 7 dieser Verordnung bezogen werden können, sind bei der für diese Daten zuständigen Amtsstelle zu beziehen.

² Das AVG nimmt die Einrichtung eines Zuganges zu einem Geodienst nach § 7 dieser Verordnung vor.

³ Es gelten die Gebührenansätze nach §§ 5 bis 8 dieser Verordnung.

§ 12 Lizenzierte Daten für Projekte des Kantons

Lizenzierte Geobasisreferenzdaten der swisstopo für kantonale Projekte sind durch die zuständige Amtsstelle beim AVG zu beziehen.

IV. Daten und Auszüge der amtlichen Vermessung**§ 13**

¹ Daten und Auszüge der amtlichen Vermessung können gebührenfrei über den Download-Dienst des Kantons (GeoShop) bezogen werden.

² Der Übersichtsplan, der Basisplan und andere kantonale Daten der amtlichen Vermessung sind beim AVG zu beziehen. Dabei werden Gebühren gemäss §§ 5 bis 8 dieser Verordnung erhoben.

³ Der Geodienst AV-WMS ist beim AVG zu bestellen. Für die Einrichtung werden Gebühren gemäss § 7 Abs. 3 dieser Verordnung erhoben.

§ 14 Datenabgabe durch Geometer

Der Geometer stellt für seine Aufwendungen für die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung selbstständig Rechnung.

§ 15 Beglaubigte Auszüge

¹ Die Gebühr für die Beglaubigung von Daten der amtlichen Vermessung richtet sich nach Art. 73a der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV).⁴

² Der Geometer stellt für seine Aufwendungen nach Art. 38 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV)⁵ Rechnung.

V. Nachführungsinfrastruktur des Kantons**§ 16** Anschlussgebühren Nachführungsinfrastruktur Kanton

¹ Ein Geometer kann über mehrere Anschlüsse an die Nachführungsinfrastruktur verfügen.

² Die Gebühr für einen Anschluss beträgt:

a) im Anschlusspool (concurrent-Modus) pro Jahr	Fr. 9 000.--
b) mit fixem Anschluss (nodelocked-Modus) pro Jahr	Fr. 18 000.--
c) mit fixem Anschluss (nodelocked-Modus) im ersten Jahr	Fr. 44 000.--
und in den weiteren Jahren	Fr. 7 500.--

§ 17 Mutationspauschalen

¹ Das AVG stellt dem Geometer seine Aufwendungen abhängig von der Mutationsart pro Auftrag in Rechnung:

a) Mutation von Grundstücken wie Liegenschaften und selbständigen und dauernden Rechten:	
1. Vereinigung, Baurecht identisch mit Grundstück	Fr. 100.--
2. Parzellierung	Fr. 300.--

b) Mutation von Gebäuden	Fr. 150.--
c) Mutation von Kleinbauten	Fr. 30.--
d) Mutation von Kulturgrenzen	Fr. 150.--
e) Rückmutation, Annullation	Fr. 100.-- bis 1 000.--

² Die Aufwendungen des AVG für die Nachführung von Handänderungen in der Nachführungsinfrastruktur des Kantons von Fr. 20.-- werden dem neuen Grundeigentümer über das Grundbuchamt in Rechnung gestellt, solange kein direkter elektronischer Datenaustausch (Schnittstelle AVGBS) möglich ist.

³ Die Pauschale für eine Rückmutation oder Annullation stellt das AVG dem Auftraggeber der Mutation in Rechnung.

§ 18 Mutationen während laufenden Arbeiten der AV

¹ Koordinationskosten, die durch den Beizug des AVG entstehen, werden dem die Mutation ausführenden Geometer in Rechnung gestellt.

² Führt der für eine Erneuerung zuständige Geometer eine Mutation aus, so stellt er dem Auftraggeber seine Aufwendungen gemäss der Honorarordnung HO33 abzüglich 10% in Rechnung.

VI. Austausch zwischen Behörden

§ 19 Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden sowie Bezirken

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden berechnen sich gegenseitig grundsätzlich keine Gebühren für die Nutzung von Geodiensten sowie Datenabgaben nach § 5 bis 7 dieser Verordnung.

² Die kantonalen Stellen berechnen den Gemeinden und Bezirken zusätzliche Aufwendungen nach § 8 dieser Verordnung.

³ Vom Datenaustausch ausgenommen sind die durch den Kanton lizenzierten Geobasisdaten der swisstopo.

§ 20 Pläne für das Grundbuch

Das AVG stellt den Grundbuchämtern periodisch gebührenfrei analoge Pläne für das Grundbuch zur Verfügung.

§ 21 Datenaustausch zwischen Kantonen

Den Behörden anderer Kantone können die Bereitstellungsgebühren nach §§ 5 bis 8 dieser Verordnung erlassen werden, falls diese dem Kanton die Nutzung ihrer entsprechenden Dienste oder Geobasisdatensätze im Gegenrecht kostenlos anbieten.

VII. Gewerbliche Leistungen des Kantons

§ 22 Dienstleistungen des Kantons für Gemeinden und Bezirke

¹ Das AVG erhebt für die Visualisierung kommunaler Geodaten im kantonalen Darstellungsdienst (WebMap SZ) für die Gemeinden und Bezirke folgende Gebühren:

- a) pauschaler Sockelbeitrag pro Jahr Fr. 3300.--
- b) weitere Aufwendungen pro Stunde Fr. 160.--

² Der Regierungsrat vereinbart die Modalitäten mit der Gemeinde oder dem Bezirk.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 GeoShop

Im Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die folgenden Vorgänge pro rata durchgeführt:

- a) Rechnungsstellung über die GeoShop-Passwortpauschalen;
- b) Vergütung der Pauschale für die Übermittlung der Daten der amtlichen Vermessung an den GeoShop.

§ 24 Aufhebungen und Änderungen bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung (VBDAV) vom 17. August 1999 ⁶ aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.⁷

¹ GS 23-39.

² SRSZ 214.010.

³ SR 510.620.

⁴ SR 211.432.21.

⁵ SR 211.432.2.

⁶ GS 19-415.

⁷ Abl 2012 1555.